

Merkblatt zum Unterhaltvorschussgesetz



Stadt Verl
Ein guter Grund.

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz

hat nach aktuell gültiger Rechtslage ein Kind, das

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- bei einem seiner Elternteile lebt, der,
- ledig, verwitwet, geschieden ist, oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Regelbetrages (siehe unten) von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, nicht in dieser Höhe Waisenbezüge erhält.

Die Unterhaltvorschussleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor Antragseingang gezahlt, **dies gilt nicht**, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Antragstellers gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Die Auszahlung von Unterhaltvorschussleistungen erfolgt jeweils am Ende eines Monats für den Folgemonat im Voraus.

	Für Kinder	Mindestunterhalt	Abzüglich Kindergeld	UVG Betrag
Ab 01.07.19	1. Altersstufe (0-5 Jahre)	358,00 €	204,00 €	150,00 €
	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	406,00 €	204,00 €	202,00 €
	3. Altersstufe (12-17 Jahre)	476,00 €	204,00 €	272,00 €

Wird Unterhaltvorschuss auf Hartz 4 Leistungen angerechnet?

Ja, der Vorschuss durch das Jugendamt wird auf die Leistungen des Kindes (Sozialgeld) in voller Höhe als sonstiges Einkommen angerechnet, mindert also entsprechend den Bedarf.

Im Prinzip ist es aber im Vergleich zum Unterhalt eine Nullrechnung. Würde beispielsweise Kindesunterhalt fließen, würde dies ebenso den Bedarf des Kindes an Sozialgeld mindern. So gesehen entstehen hier keine Nachteile.

(Quelle: <https://www.hartziv.org/unterhaltvorschuss-bei-hartz-4.html>)

Anspruch auf Unterhaltsleistung besteht nicht, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind), oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in einer Vollpflege bei Verwandten oder fremden Personen befindet,
- Sie verheiratet sind oder
- Sie die Pflege und Erziehung des Kindes mit dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen ausüben.

Ihre Mitwirkungspflichten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Sie haben nach der Antragsstellung alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistungen von Bedeutung sind, unverzüglich den Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl, Herr Baltruschat (Telefon 05246-961-266) mitzuteilen.

Eine Mitteilung ist **insbesondere** dann erforderlich,

- wenn sich Ihre Anschrift ändert,
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Person (auch Großeltern) befindet,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie heiraten (auch wenn Ihr Ehegatte nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder wenn Sie eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen,
- wenn Sie die Haushaltsgemeinschaft mit Ihrem zuvor getrennt lebenden Ehegatten wieder aufnehmen,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für Ihr Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil die Höhe seiner hier berücksichtigten Unterhaltszahlungen bzw. die Zweckbestimmung seiner Zahlungen ändert,
- wenn sich die Höhe der für Ihr Kind gezahlten Halbwaisenrente ändert,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil des Kindes verstorben ist,
- wenn Ihnen eine befristete erteilte Aufenthaltsberechtigung oder –erlaubnis nicht verlängert wird,
- wenn sich Ihre Bankverbindung, Ihr Familienname oder der Familienname Ihres Kindes ändert
- der andere Elternteil Unterhalt an Sie oder z.B. Ihren Anwalt zahlt (auch Pfändungen, Abzweigungen oder Abtretungen),
- der andere Elternteil gestorben ist.

Mitteilungen dieser Veränderungen an andere Stellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Sozialamt, Rechtsanwalt, Beistand, Regionalstelle) genügen nicht.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann zusätzlich mit einem Bußgeld geahndet werde. Da Unterhaltsleistungen nach dem UVG zu den Mitteln gehören, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen, werden sie z. B auf die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und das Wohngeld angerechnet. Sofern Sie solche Leistungen beantragen oder bereits beziehen, sind Sie verpflichtet, bei den entsprechenden Stellen mitzuteilen, dass Ihnen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ihr Kind gewährt worden sind. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht kann die sofortige Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen zur Folge haben. Sie sind nicht von Ihrer Mitteilungspflicht entbunden, wenn andere Stellen/Personen im Jugendamt oder im Sachgebiet Sozialwesen Kenntnis über wesentliche Änderungen zu den Leistungsvoraussetzungen erhalten haben.

Rückzahlungspflicht

Sie haben Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückzuerstatten, wenn Sie

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben,
- Ihre Anzeigepflichten verletzt oder versäumt haben (siehe oben) und dadurch „überzahlt“ wurden,
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen, oder
- während der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen Unterhaltszahlungen vom Unterhaltspflichtigen von Ihnen entgegengenommen worden sind.